

Statuten des Vereins **Free-Markets.at**

parteiunabhängige Interessensvertretung für Unternehmer und Manager

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **”Free-Markets.at – parteiunabhängige Interessensvertretung für Unternehmer und Manager“** (in der Folge kurz: Free-Markets.at) und ist ein eigenständiger und parteiunabhängiger Verein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ried im Traunkreis. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorstellbar, wobei angedacht ist, dass diese mit Sitz und Tätigkeitsbereich in den einzelnen Bundesländern haben sollen.

§ 2: Zweck

Der Verein Free-Markets.at, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) Verbesserung der wirtschafts- und allgemeinpolitischen Grundvoraussetzungen mit dem Ziel den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.
- b) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmer. Als Unternehmer betrachten wir alle selbständig berufstätigen Personen, Gesellschafter, die zumindest 25 % der Anteile eines Unternehmens besitzen und für Kapitalunternehmen Zeichnungsberechtigte (Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen).
- c) Informationsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und Zusammenarbeit
- d) Förderung von aktiver Mitarbeit in den demokratischen Einrichtungen der Republik Österreich

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein Free-Markets.at bedient sich zur Erreichung seiner Ziele der gesetzmäßig zulässigen Mittel.

Diese sind insbesondere

- a) Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften und Veranstaltungen
- b) Stellungnahmen zum politischen Tagesgeschehen
- c) Stellungnahmen zu aktuellen Wirtschaftsthemen und -entwicklungen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) sonstiger Zuwendungen Dritter

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Ziele des Vereines zu fördern wünschen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹ werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss

(2) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Beginnend mit 2013 beträgt der Mitgliedsbeitrag € 20. Der Betrag kann durch die Generalversammlung abgeändert werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Obmann
- b) Vorstand
- c) Generalversammlung
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist vom Obmann zumindest jedes fünfte Jahr einzuberufen. Die Abhaltung einer solchen Generalversammlung wird den Mitgliedern zumindest zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentliche Mitglieder, die Ihren Mitgliedsbeitrag für die laufende Periode entrichtet haben und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter
- b) Wahl von Kassier und Schriftführer
- c) Wahl eines Rechnungsprüfers
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung der Berichte einzelner Funktionäre
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Änderung der Satzungen
- i) Sonstiges, Allfälliges
- j) Auflösung des Vereines und Beschlussfassung über das Vermögen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Schriftführer/in sowie Kassier/in (sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand kann sich durch Kooptierung weiterer Mitglieder vergrößern, sofern die zusätzlichen Vorstände insbesondere im Bezug auf die Verankerung in bestimmten Branchen oder Regionen eine Verstärkung für den Vorstand darstellen. Der Vorstand kann Mitglieder aus seiner Mitte mit Branchen- oder Landessprecher-Funktionen betrauen. Die für Kooptierung von zusätzlichen Mitgliedern und die Bestellung von Sprechern aus seiner Mitte ist die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Obmanns

Dem Obmann obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Aufgaben des Rechnungsprüfers

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14: Aufgaben des Schriftführers

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er führt gemeinsam mit dem Obmann den Schriftverkehr des Vereins und ist diesem dafür verantwortlich.
- (2) Er unterfertigt mit dem Obmann schriftliche Ausfertigungen, Protokolle und Bekanntmachungen des Vereines, soweit diese nicht finanzielle Angelegenheiten betreffen. Bei Verhinderung des Schriftführers unterfertigt sein Stellvertreter.

(4) § 15: Entscheidung von Streitigkeiten - Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen² soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

² Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.